



Merkblatt zur Haltung von Kamelen (Trampeltiere)

Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt:
Kamele dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) auch privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden. Die für die Haltung erforderlichen Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festgehalten.

1. Mindestanforderungen an die Haltung

Tierschutzverordnung

455.1

Gehege für Säugetiere	Für Gruppen bis zu n Tieren						Für jedes weitere Tier(s)		Besondere Anforderungen
	Anzahl	Ausengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Aussern	Innen		
		Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³				
Tierarten	(n)								
119 Trampeltier, Dromedar	c)	3	300	–	8 je Tier	–	50	–	8) 27)

c) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

Besondere Anforderungen

- 8) Für winterharte Arten natürliche oder künstliche Unterstände, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten, für nicht winterharte Arten Innengehege oder Stall wie angegeben.
27) Je nach Art Trennmöglichkeit für Männchen oder Fluchtgänge für Weibchen und Jungtiere.

Trampeltiere sind sozial lebende Tiere, eine Einzelhaltung wird daher nicht toleriert.

2. Ausbildung

Art. 85 (TSchV) Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

¹ In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

² In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt.

Art. 197 (TSchV) Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA)

¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

² Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

³ Das EVD regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang des theoretischen und des praktischen Teils der Ausbildung.

Art. 192 (TSchV) Ausbildungstypen

¹ Als anerkannte Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung oder eine Berufs- oder Hochschulausbildung mit einer fachspezifischen Weiterbildung;



b. eine vom BLV anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA);

c. eine vom BLV anerkannte fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten.

² Als fachspezifisch gilt eine Ausbildung, wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt.

Für die Haltung von Trampeltieren gilt, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber, welcher die Tiere betreut, eine anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) absolvieren muss.

Dem Gesuch ist der entsprechende Nachweis beizulegen. Der Kurs wird vom Bund organisiert und vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung von Greifvögeln und Eulen sowie den schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind.

Der FBA wird von vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Institutionen vermittelt. Betreffend Erwerb verweisen wir auf die Adressen gemäss Homepage des BLV:

www.blv.admin.ch; Stichworte Themen/Tierschutz/Aus- und Weiterbildung.

Haltebewilligungen werden unter anderem nur an Personen über 18 Jahre ausgestellt.

3. Vorgehen

Senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular mitsamt der Ausbildungsbestätigung zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage www.avsv.sg.ch unter Tierschutz / Bewilligungen).

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

Achtung: Sie dürfen die Tiere erst halten, wenn Sie vom Veterinärdienst die entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst